

## Steuerberatungsvertrag

Die Firma

ESM Software Solutions GmbH  
Bahnhofstraße 6  
08468 Reichenbach

(im Folgenden kurz als "Auftraggeber" bezeichnet)

erteilt der

ECOVIS WWS Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Niederlassung Falkenstein  
Amtsstraße 1  
08223 Falkenstein

(im Folgenden kurz als "Auftragnehmer" bezeichnet)

den Auftrag, folgende Leistungen zu erbringen:

### § 1 – Auftragsumfang

Der Auftrag erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Tätigkeiten:

- a. Finanzbuchhaltung anhand der überlassenen Belege bzw. Dateien inkl. Umsatzsteuer-Voranmeldungen und betriebswirtschaftlicher Auswertungen;
- b. Lohnbuchhaltung anhand der überlassenen Belege bzw. Dateien inkl. sämtlicher erforderlich oder gesondert gewünschter Auswertungen und Meldungen;
- c. Erstellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses sowie Mitwirkung bei der Erstellung eines ggf. erforderlichen Anhangs;
- d. Erstellung einer Steuerbilanz oder ggf. einer Überleitungsrechnung zur Ableitung des steuerrechtlichen Ergebnisses aus dem handelsrechtlichen Ergebnis;
- e. Erstellung eines ggf. erforderlichen besonderen Jahresabschlusses zur Offenlegung inkl. der Einreichung beim Bundesanzeiger;
- f. Ermittlung der Einkünfte aus relevanten Einkunftsarten und Erstellung der entsprechenden Steuererklärung;
- g. Die Prüfung des Vorliegens von Insolvenzgründen wird von dem Auftragsumfang ausdrücklich ausgeschlossen.
- h. Sonstige Arbeiten, insbesondere individuelle Beratungsleistungen nach Bedarf

### § 2 – Vertragsdauer, Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit ab dem Tag der Unterzeichnung geschlossen.
2. Es kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals in Textform gekündigt werden.
3. Das Recht zur jederzeitigen Kündigung nach § 627 BGB ist ausgeschlossen. Das Recht einer jeden Partei, das Vertragsverhältnis nach § 626 BGB ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

### § 3 – Vergütung, Auslagenersatz

1. Die Vergütung bemisst sich nach der jeweils gültigen Fassung der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (Steuerberatervergütungsverordnung – StBVV), sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.

2. Gleiches gilt für den Ersatz von Auslagen, die dem Steuerberater aufgrund seiner Tätigkeit für den Mandanten entstehen.
3. Die Gebühren werden jeweils nach Ausführung der Leistung/Teilleistung erhoben.
4. Sofern für die geleisteten Arbeiten kein Gebührentatbestand nach Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) vorgesehen oder die Ermittlung eines Gegenstandswerts nicht möglich ist, wird die Zeitgebühr nach § 13 StBVV erhoben.

#### § 4 – Zeitgebühr

Für sonstige Leistungen, die nicht bereits in § 1 genannt sind und im Einzelfall beauftragt werden, wird eine Zeitgebühr vereinbart. Diese Leistungen werden grundsätzlich nach tatsächlichem Zeitaufwand abgerechnet. Post- und Fernmeldegebühren (§ 16 StBVV), zusätzliche Schreibauslagen (§ 17 StBVV) und Reisekosten (§ 18 StBVV) werden gesondert berechnet. Die Abrechnung erfolgt je angefangene 15 Minuten. Alle Zeiteinheiten für Einzeltätigkeiten eines Tages werden zusammengefasst abgerechnet.

#### § 5 – Sonstiges

1. Sofern in diesem Vertrag keine ausdrücklich entgegenstehende Regelung enthalten ist, gelten die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen.
2. Die Allgemeinen Auftragsbedingungen wurden dem Auftraggeber zur Kenntnisnahme ausgehändigt und sind wirksamer Bestandteil dieses Vertrages.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
4. Bereitstellung elektronischer Daten bei den Kreditinstituten:
  - Es wird die Zustimmung zum elektronischen Abruf der Kontoumsätze bei den Kreditinstituten erteilt. Eine Vollmacht wird gesondert erteilt.
5. Zustimmung zur elektronischen Steuerkontenabfrage beim Finanzamt:
  - Es wird die Zustimmung zur elektronischen Steuerkontenabfrage beim Finanzamt erteilt. Eine Vollmacht wird gesondert erteilt.
6. Aufbewahrung der Unterlagen zum Jahresabschluss:
  - Die Aufbewahrung der Jahresabschluss-Dokumentation erfolgt durch den Auftraggeber.
  - Der Auftragnehmer übernimmt die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten für die Jahresabschluss-Dokumentation.
7. Vereinbarung über den Nachrichtenaustausch unter Nutzung von E-Mail und SMS
  - Es wird vereinbart, dass die Abwicklung geschäftlicher Korrespondenz zwischen dem Mandanten und dem Auftragnehmer über E-Mail erfolgen kann. Die Datenkommunikation mittels E-Mail erfolgt über das Internet. Der Auftragnehmer versendet ausschließlich mit Transportverschlüsselung.
  - Es wird vereinbart, dass ein Informationsaustausch zwischen dem Mandanten und dem Auftragnehmer über SMS erfolgen kann. Die Datenkommunikation erfolgt über das Telekommunikationsnetz, Verschlüsselungstechniken werden nicht benutzt.

Die zu verwendende Telefonnummer lautet: \_\_\_\_\_

#### 8. Erklärung zum E-Mail-Postaustausch zwischen dem Auftragnehmer und dem Finanzamt

- Der Auftraggeber genehmigt, dass zukünftiger Postaustausch in seinen Angelegenheiten, zwischen der ECOVIS WWS Steuerberatungsgesellschaft mbH, Niederlassung Falkenstein und dem zuständigen Finanzamt auch per E-Mail durchgeführt wird. Das zuständige Finanzamt kann ebenfalls per E-Mail mit der Niederlassung kommunizieren. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass diese Kommunikation nicht sicher ist und eventuell durch Dritte eingesehen und manipuliert werden kann.

#### 9. Vereinbarung über den Versand elektronischer Rechnungen

- Der Auftraggeber stimmt zu, dass die Berechnung der Vergütung des Steuerberaters in Textform gem. § 9 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 StBVV i.V.m. § 126b BGB erfolgen und die Rechnung per E-Mail übermittelt werden darf. Diese Rechnung löst bei Nichtzahlung Zahlungsverzug aus.

Die zu verwendende E-Mail-Adresse lautet:

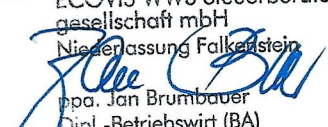
edmir.abdic@esmgmbh.de

### § 6 – Anzuwendendes Recht, Gerichtstand

1. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sofern in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages der Schriftform. Dies gilt auch für Abweichungen von dem Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen mit Ausnahme der nach § 1 Abs. 2 zulässigen mündlichen Zusatzaufträge nicht.

### § 7 – Salvatorische Klausel

1. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine wirksame Regelung zu treffen, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung ursprünglich verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.
2. Die Regelung des Abs. 1 gilt entsprechend, sofern der Vertrag eine Regelungslücke enthält oder eine solche entsteht, welche die Parteien bei Kenntnis durch eine entsprechende Regelung geschlossen hätten.

Falkenstein, den 26.03.2021  
  
ECOVIS WWS Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Niederlassung Falkenstein  
ppa. Jan Brumbauer  
Dipl.-Betriebswirt (BA)  
Steuerberater  
(Unterschrift des Auftragnehmers)

Reichenbach, den 26.03.2021  
  
(Unterschrift des Auftraggebers)



## Allgemeine Auftragsbedingungen

(Stand: 01.06.2018)

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Steuerberatungsgesellschaften sowie steuerberatend tätig werdenden Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwältinnen, die Gesellschafter, Angestellte oder Freie Mitarbeiter des Auftragnehmers (im folgenden „Steuerberater“ genannt) sind, und ihren Auftraggebern, sowie für Ansprüche sonstiger Personen aus der Tätigkeit der Steuerberater des Auftragnehmers auf Grund des Steuerberatungsvertrages, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben sowie die zur Verfügung gestellten Belege, Grundaufzeichnungen und dgl., als richtig zugrunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

### 2. Urheberrecht

Für die Leistungen des Auftragnehmers gelten die Vorschriften über den Schutz des geistigen Eigentums. Der Auftraggeber erhält die erforderlichen Exemplare der schriftlichen Arbeitsergebnisse zur vereinbarten Verwendung. Eine anderweitige Verwendung – insbesondere eine Weitergabe an Dritte für nicht steuerliche Zwecke – bedarf der schriftlichen Einwilligung des Auftragnehmers. Die Folgen bei Verstößen richten sich nach Nr. 7 Abs. 5.

### 3. Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn in Textform von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende Vereinbarung in Textform über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung vorgenommen werden muss.
- (7) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und entsprechend Art. 32 Abs. 4 DSGVO Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten.
- (8) Verarbeitet und übermittelt der Auftraggeber personenbezogene Daten an den Steuerberater, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Im Falle eines Verstoßes stellt der Auftraggeber den Steuerberater von Ansprüchen Dritter frei. Folgt die Berechtigung aus einer Einwilligung des Betroffenen, so stellt der Auftraggeber dem Steuerberater den Nachweis der Einwilligung auf Verlangen zur Verfügung.
- (9) Sofern die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO vorliegen, schließen die Parteien einen gesonderten Vertrag zur Auftragsverarbeitung.

### 4. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 3 Abs. 1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i. S. d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 3 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

### 5. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Nachbesserungsanspruch muss unverzüglich nach Kenntniserlangung geltend gemacht werden. Die Mängelbeseitigung kann nur binnen einer angemessenen Frist verlangt werden. Soweit der Mangel durch den Mandanten verursacht wurde, ist der Steuerberater berechtigt, die Kosten zur Beseitigung der Mängel in angemessenem Umfang in Rechnung zu stellen.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ungerechtfertigt ab, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Hat der Steuerberater bereits eine Teilleistung bewirkt, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des gesamten Vertrags nur verlangen, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Die Rückgängigmachung des Vertrags ist ausgeschlossen, wenn die geltend gemachten Mängel unwesentlich sind oder der Auftraggeber allein oder überwiegend die Verantwortung für die Mangelhaftigkeit zu vertreten hat.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

### 6. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf Euro 1.000.000,00 begrenzt. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben Handlung ergeben, die von demselben Anspruchsberechtigten aus verschiedenen Handlungen gegen den Steuerberater oder seine Mitarbeiter geltend gemacht werden, soweit ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist.
- (4) Die Haftungsbegrenzung gilt rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

- (6) Die in den Absätzen 1 bis 5 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit diese ausnahmsweise im Einzelfall in den Schutzbereich des Vertrags zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einbezogen sind.
- (7) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (8) Eine Haftung des Auftragnehmers wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts und/oder ausländischer Rechtsprechung bzw. Verwaltungsauffassungen ist ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht im Rahmen eines ausdrücklich übernommenen Auftrages, zu dessen Erledigung die Anwendung des ausländischen Rechts erforderlich und die Haftung des Auftragnehmers in Textform auch auf Schäden wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts ausgedehnt worden ist.
- 7. Pflichten des Auftraggebers**
- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 7 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 9 Abs. 2). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- 8. Bemessung der Vergütung, Vorschuss**
- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, hiervon abweichend wurde eine gesonderte Vergütungsvereinbarung (z.B. höhere Vergütung, Pauschalhonorar) geschlossen. In außergerichtlichen Angelegenheiten kann in Textform eine niedrigere Gebühr als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters steht.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.
- (5) Rechnungen sind sofort fällig. Alternativ dazu kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein SEPA-Basis-Mandat bzw. SEPA-Firmen-Mandat erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt 10 Tage nach Rechnungsdatum, wobei eine Vorabankündigungsfrist (Pre-Notification) von mindestens 5 Tage eingehalten wird. Der Auftraggeber sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurde.
- 9. Beendigung des Vertrags**
- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- 10. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags**
- (1) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (2) Wird der Auftrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so hat der Steuerberater Anspruch auf mindestens 50 v.H. der ihm für die Ausführung des gesamten Auftrages zustehenden Vergütung.
- (3) Weitergehende Ansprüche des Steuerberaters auf Schadenersatz bleiben unberührt.
- 11. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen**
- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem sie ihm zugegangen ist, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.
- 12. Sonstiges**
- Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle des Steuerberaters, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).
- 13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen**
- Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt. Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.





ESM Software Solutions GmbH

Vollmachtgeber/in

IdNr.

ECOVIS WWS Steuerberatungsgesellschaft mbH,  
Niederlassung Falkenstein,  
Amtsstraße 1, 08223 Falkenstein

Bevollmächtigte/r (Name/Kanzlei)

## Beiblatt

### zur Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen

Dem/Der Vollmachtgeber/in ist bekannt, dass im Verhältnis zur Finanzverwaltung die von ihm/ihr dem/der Bevollmächtigten nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtmuster erteilte Vollmacht nur in dem Umfang Wirkung entfaltet, wie sie von dem/der Bevollmächtigten gegenüber der Finanzverwaltung angezeigt wird.

Die nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtmuster erteilte Vollmacht wird gegenüber der Finanzverwaltung für die nachfolgend aufgeführten Steuernummern des/der o. g. Vollmachtgebers/in von dem/der o.g. Bevollmächtigten angezeigt und entfaltet nur insoweit im Verhältnis zur Finanzverwaltung Wirkung. Sofern mit der nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtmuster erteilten Vollmacht bisher erteilte Vollmachten widerrufen werden sollen, gilt der Widerruf nur für die nachfolgend aufgeführten Steuernummern.

Sollte der/die o. g. Vollmachtgeber/in steuerlich unter weiteren, jedoch hier nicht aufgeführten Steuernummern geführt werden, entfaltet die nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtmuster erteilte Vollmacht für den/die o. g. Bevollmächtigten im Verhältnis zur Finanzverwaltung insoweit keine Wirkung.

Das Beiblatt ist bei erstmaliger Vollmachterteilung von dem/der Vollmachtgeber/in zu unterschreiben.

Bei späteren Änderungen und/oder Ergänzungen, die sich allein auf den Steuernummernumfang, aber nicht auf den Inhalt der nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtmuster erteilten Vollmacht auswirken, muss kein neues Beiblatt unterzeichnet werden, wenn der/die o. g. Bevollmächtigte die mit dem/der o. g. Vollmachtgeber/in - ggf. konkludent - getroffene Vereinbarung zum Steuernummernumfang in geeigneter Weise dokumentiert. Die Änderung oder Ergänzung ist der Finanzverwaltung in einem entsprechenden Datensatz zu übermitteln.


Finanzamt  
3223 Plauen

Steuernummer  
223/108/05215

Land  
SAC

Reichenbach  
Ort

26.03.2021  
Datum

  
Unterschrift Vollmachtgeber/in



## SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat

Firma ESM Software Solutions GmbH Bahnhofstraße 6 08468 Reichenbach
--

Wir ermächtigen, den unten genannten Zahlungsempfänger, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von unten genannten Zahlungsempfänger auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:**

Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

### Zahlungsempfänger

Firma:	ECOVIS WWS Steuerberatungsgesellschaft mbH
Straße und Hausnummer:	Niederlassung Falkenstein
Postleitzahl und Ort:	Amtsstraße 1 08223 Falkenstein
Gläubiger-Identifikationsnummer	DE151960000229492
Mandatsreferenz:	205390000001

### Zahlungspflichtiger

Kontoinhaber:	ESM Software Solutions GmbH
Kreditinstitut:	Sparkasse Vogtland
Kontonummer:	101039875
Bankleitzahl:	87058000
IBAN:	DE48 8705 8000 0101 0398 75
BIC:	WELADED1PLX

Reichenbach, den 26.03.2021

.....  
(Unterschrift des Auftraggebers)

Verteiler: 1.) Mandant 2.) Ecovis



## Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz

Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften: Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register, Gründungsdokumente (z. B. Gesellschaftsvertrag) oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente oder Einsichtnahme in Register- oder Verzeichnisdaten

**Juristische Personen (z. B. AG, GmbH, Verein) oder Personengesellschaften (z. B. OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts):**

Firma, Name oder Bezeichnung	ESM Software Solutions GmbH
Anschrift des Sitzes/der Hauptniederlassung	Bahnhofstraße 6, 08468 Reichenbach
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Registereintragung (soweit vorhanden)	Ja
Art (Handelsregister Partnerschaftsregister, Vereinsregister, Berufsregister)	Handelsregister
Registergericht	Chemnitz
Registernummer	33618
Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter <sup>1</sup>	Selimovic, Sanel

### Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten<sup>2</sup>

(bitte alle wirtschaftlich Berechtigten ggf. auf einem Zusatzblatt auflisten)

Nachname, Vorname	Selimovic, Sanel
Wohnort und Land	04158 Leipzig, Fichtesiedlung 5 a, Sachsen
Geburtsdatum	07.01.1991
Staatsangehörigkeit	Deutsch

<sup>1</sup> Soweit gesetzlicher Vertreter selbst eine juristische Person ist, sind von dieser die Angaben nach 1-6 zu erheben.

<sup>2</sup> Wirtschaftlich Berechtigter ist die **natürliche Person**, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht oder auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Bei jur. Personen und Personengesellschaften (außer Stiftungen und bei Vermögensverwaltung) sind dies i.d.R. die Personen, die mehr als 25 % der Kapitalanteile halten, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben (§ 290 Abs. 2-4 HGB). Kann kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden, gilt der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder Partner als wirtschaftlich Berechtigter (sog. fiktiv wirtschaftlich Berechtigter), vgl. § 3 GwG.

## Überprüfung des PEP - Status

PEP-Status <sup>3</sup>	
des Vertragspartners	Nein
des wirtschaftlich Berechtigten	Nein
eines Familienmitglieds <sup>4</sup> des Vertragspartners oder des wirtschaftlich Berechtigten	Nein
einer diesen bekanntermaßen nahestehenden Person <sup>5</sup>	Nein

Übereinstimmung der Angaben mit den in § 20 Abs. 2 GwG genannten Registern/  
dem Transparenzregister?

ja  nein

Bestätigung der Richtigkeit der Angaben:

Übereinstimmung mit Ausweis/  
Gesellschaftsunterlagen geprüft



ECOVIS WWS Steuerberatungs-  
gesellschaft mbH  
Niederlassung Falkenstein

ppa. Jan Brumbauer  
Dipl.-Betriebswirt (BA)  
Steuerberater

.....Niederlassungsleiter.....  
(Unterschrift des Auftragnehmers)

Reichenbach, den 26.03.2021



.....  
(Unterschrift des Auftraggebers)

<sup>3</sup> Politisch exponierte Person (PEP) ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat, bspw. Minister, Parlamentsabgeordnete und Abgeordnete vergleichbarer Gesetzgebungsorgane, Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien, Mitglieder von hohen Gerichten, Botschafter, Mitglieder von Leitungsorganen staatseigener Unternehmen usw.. Überprüfung des PEP-Status in risikoangemessener Art und Weise, d.h. durch Einsichtnahme in das Transparenzregister, durch Internetrecherche etc., vgl. § 1 Abs. 12 GwG.

<sup>4</sup> Familienmitglied ist ein naher Angehöriger einer Person, insbes. der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner, ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner und jeder Elternteil, vgl. § 1 Abs. 13 GwG.

<sup>5</sup> Bekanntermaßen nahe stehend ist eine natürliche Person, welche mit einer politisch exponierten Person gesellschaftsrechtlich eng verflochten ist oder mit dieser enge Geschäftsbeziehungen unterhält, vgl. § 1 Abs. 14 GwG.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine längere Frist vorsehen. Die Daten sind regelmäßig (i.d.R. jährlich) zu prüfen. Außerdem hat eine erneute Identifizierung zu erfolgen, wenn sich Änderungen der Daten ergeben.